

Wie Kinder daheim und unterwegs
möglichst unfallfrei durchs Leben kommen

Wie Gefahrensituationen vorgebeugt
werden kann und wer wann haftet

Wo die Risiken im Sport, beim Geldausgeben
und bei den elektronischen Medien liegen



Sicher groß werden

Liebe Leserin, lieber Leser!



Foto: VVO/Kammerer

Dr. Louis Norman-Audenhove
Generalsekretär des Österreichischen
Versicherungsverbands VVO



Foto: Martina Draper

Dr. Josef Kubitschek
Geschäftsführer des Vereins
für Konsumenteninformation (VKI)

Gefahren für Kinder sind allgegenwärtig, denn Kinder können Risiken noch nicht richtig einschätzen und verfügen über kein Gefahrenbewusstsein. Daher bedarf es der Unterstützung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, besonders in den ersten Lebensjahren.

Dieses KONSUMENT Spezial, in Kooperation mit dem österreichischen Versicherungsverband VVO, soll darüber informieren, wo die Gefahren für die „Kleinsten“ in unserer Gesellschaft lauern. Im Straßenverkehr, im Haushalt, im Kindergarten oder in der Schule – oftmals werden die Risikosituationen auch von den Erwachsenen unterschätzt.

Hierzu möchten wir mit diesem KONSUMENT Spezial unseren Beitrag leisten, um uns alle für diese Thematik zu sensibilisieren.

Hilfreiche Tipps zur Gefahrenprävention und zur Möglichkeit der Absicherung von Risiken werden einfach und klar erklärt.

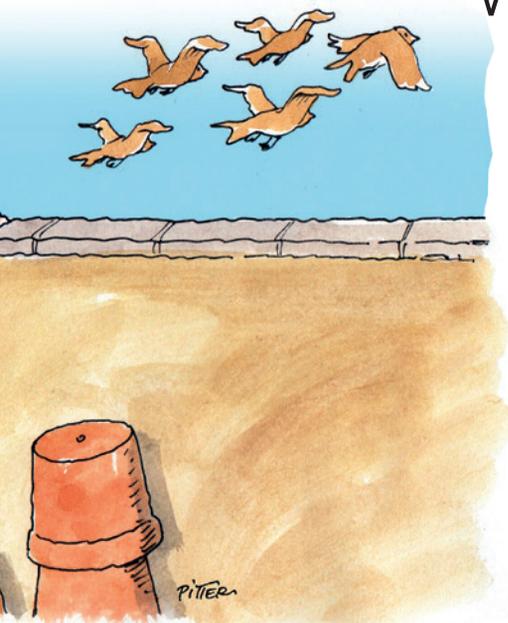
Der Verein für Konsumenteninformation trägt mit seinen Analysen, Testberichten und Reports auch im Versicherungsbereich zu Transparenz für Konsumenten bei. Gut informierte Kunden sind besser in der Lage, die genau ihren Bedürfnissen entsprechenden Versicherungsangebote auszuwählen.

Es ist uns ein Anliegen, aufzuzeigen, wie Kinder zu Hause und unterwegs möglichst unfallfrei durchs Leben kommen, wie Gefahrensituationen vorgebeugt werden kann und wer haftet sowie wo Risiken im Sport, beim Geldausgeben und bei elektronischen Medien liegen.



Ob ruhig und bedächtig oder quirlig und abenteuerlustig – Kinder sind neugierig auf die Welt und wollen sie Stück für Stück erkosten, ertasten und erfahren. Gefahrenquellen gibt es für kleine und junge Leute dabei genug, und das nicht nur dort, wo man es am ehesten vermuten würde: Im Straßenverkehr enden zwar die meisten Vorfälle mit Kindern tödlich, insgesamt passieren dort aber nur 2 Prozent aller Kinderunfälle, während es zu Hause, in den eigenen vier Wänden, 26 Prozent sind. Im Schnitt verunglücken dort jeden Tag rund 114 Kinder unter 15 Jahren so schwer, dass sie im Krankenhaus behandelt werden müssen. Kleinere Kratzer und Beulen sind hier nicht gemeint – sie gehören zum Großwerden dazu und verheilen meist rasch wieder. Problematisch wird es aber dann, wenn ein Unfall mit bleibenden Folgen wie Verbrennungsnarben und Behinderungen oder gar tödlich endet. Alle zwei bis drei Wochen stirbt ein Kind an den Folgen eines Unfalls – dabei ließen sich viele Risikosituationen durch einfache Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen entschärfen. Ein Problem ist, dass Kinder oft von ihrer Beweglichkeit her unterschätzt und von ihrem Gefahrenbewusstsein her über-

VORBEUGEN IST OBERSTES GEBOT



- Die häufigsten Verletzungsrisiken
- Wie man Gefahren im Haushalt gering hält
- Sicher am Schulweg und auf Reisen

Ab wann bei Babys welche Gefahren drohen

Alter	Das kann Ihr Kind schon	Drohende Gefahr
ab 3. Monat	nach Dingen greifen	Ersticken, da etwas über den Kopf gezogen werden kann oder kleine Gegenstände verschluckt/eingeatmet werden können
ab 5. Monat	rollen, robben, krabbeln	Sturz vom Wickeltisch, da sich das Kind fortbewegen kann; oft verändert sich allein durchs Herumstrampeln die Position
ab 10. Monat	aufsetzen, zum Stand hochziehen	Verbrühung/Verbrennung, da das Kind sich an Tischdecke oder herunterhängenden Kabeln hochziehen kann und heiße Speisen und Getränke oder den Wasserkocher/Toaster herunterreißen kann
ab 12. Monat	freihändig stehen, erste Schritte	Stürze, insbesondere Gefahr durch Treppen oder Lauflernhilfen/Vergiftung, da das Kind eigenständig etwas erreichen kann; Fensterstürze und andere Stürze aus der Höhe; Ertrinken

schätzt werden. So können sich Babys und Kinder im Krabbelalter meistens viel weiter und schneller fortbewegen, als man ihnen zutrauen würde. Allein durch heftiges Strampeln kann ein wenige Monate altes Kind zum Beispiel auf einer rutschigen Unterlage um einige Zentimeter „wandern“. Gleichzeitig haben Kleinkinder – trotz Erklärungen und Verboten – noch kein Bewusstsein für Gefahren

und können diese nicht vorausschauend erkennen und vermeiden. Auch wenn ihnen üblicherweise gegen Ende des ersten Lebensjahres die Bedeutung eines „Nein!“ geläufig ist, dauert es üblicher-

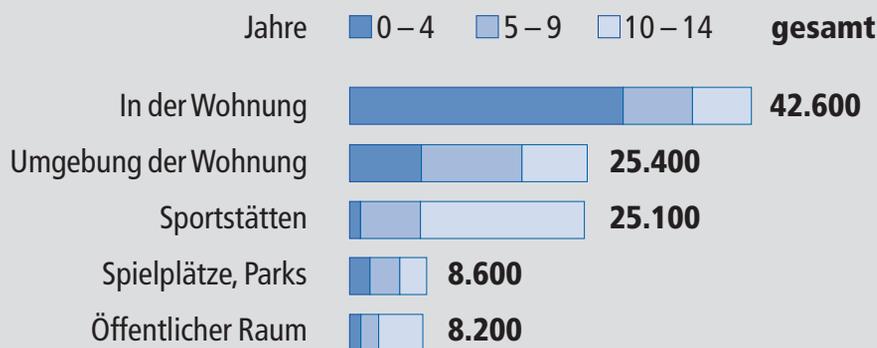
weise noch gute drei bis vier Jahre, bis Kindern bestimmte Risiken bewusst werden.

Vor allem in den ersten Lebensjahren sind sie somit völlig auf die Unterstützung ihrer Eltern oder Betreuungspersonen angewiesen, wenn es um das Kennenlernen und Vermeiden von Risikosituationen geht. Das kann durch Vorbildwirkung und bewusste Auseinandersetzung mit bestimmten Gefahren geschehen. Zum Beispiel, indem anhand einer Tasse Tee oder in der Nähe des eingeschalteten Backofens gemeinsam erspürt wird, was „heiß“ bedeutet, indem man Straßen prinzipiell nur bei Grün und auf dem Zebrastreifen überquert oder indem die Erwachsenen selbst einen Helm beim Radfahren tragen.

Trotzdem ist es unerlässlich, dass Eltern und andere Betreuungspersonen vorausschauend handeln. Gerade im Haushalt lässt sich durch präventive Maßnahmen ein Großteil der Verletzungsgefahren entschärfen.

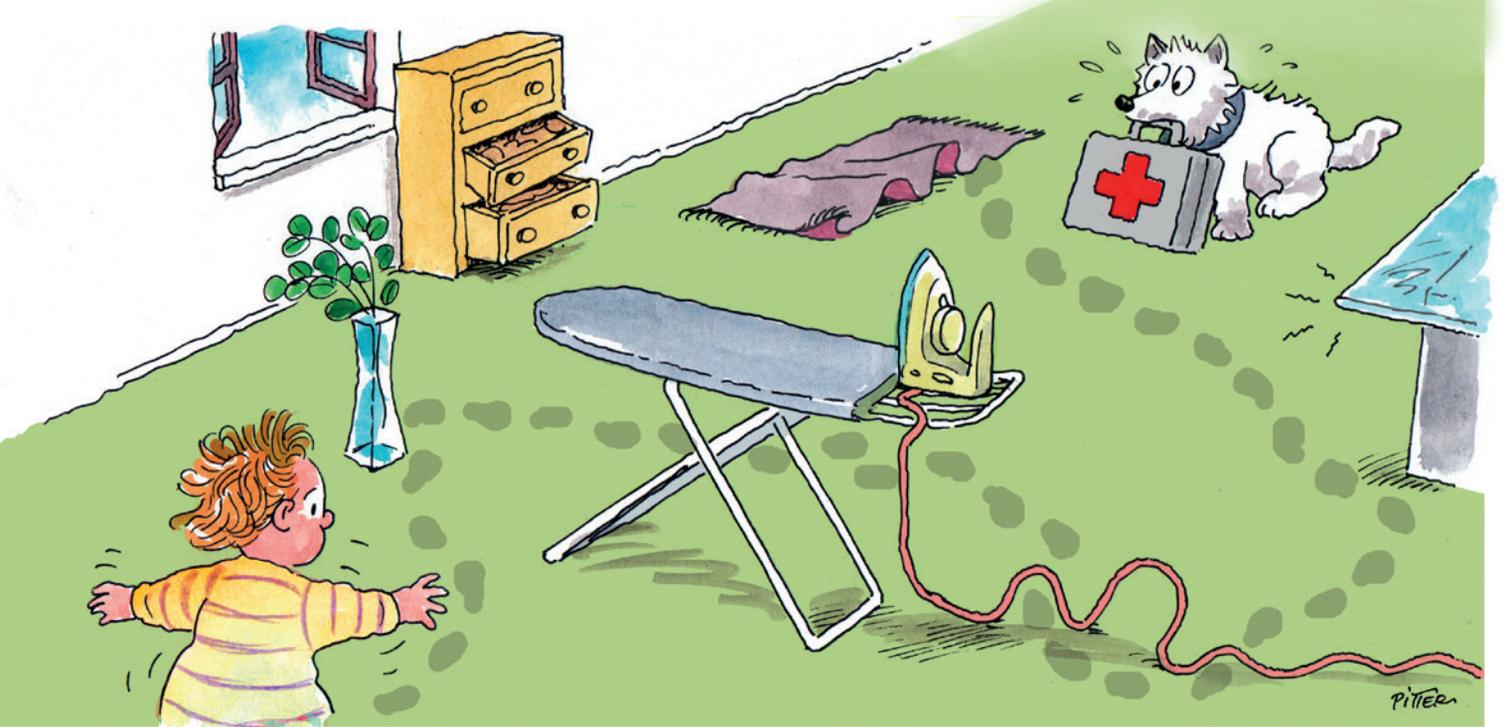
Die gefährlichsten Orte für Kinder

2012, Zahlen gerundet*



* spitalsbehandelte Unfälle zu Hause und in der Freizeit

Quelle: KfV, IDB Austria



SICHER IN DEN EIGENEN VIER WÄNDEN

In den ersten Lebensjahren sind es vor allem Stürze aus der Höhe, vom Wickeltisch, vom Bett oder von anderen Möbeln, auf denen die Kleinen gelegen oder auf die sie hinaufgekrabbelt sind. Bereits aus geringer Höhe können solche Stürze bei kleinen Kindern schlimme Verletzungen verursachen. An zweiter Stelle stehen Stürze auf gleicher Ebene wie Stolpern oder Ausrutschen, gefolgt von Verbrennungen und Verbrühungen sowie Zusammenstoßen. Zum überwiegenden Teil (63 Prozent) passieren Unfälle mit unter Fünfjährigen vor allem im Wohn- und Schlafzimmer. Weitaus weniger, nämlich nur 22 Prozent der Unfälle, passieren in der Küche und 7 Prozent auf Treppen im Innenbereich.

Zur Unfallverhütung sind zwei unterschiedliche Herangehensweisen erforderlich: Einerseits gibt es Unfälle, die sich durch geeignete Maßnahmen fast vollkommen vermeiden lassen, zum Beispiel Stürze aus dem Fenster durch geeignete Sicherungen. Andererseits passieren immer wieder Unfälle, die sich einfach nicht zur Gänze verhindern lassen, wo aber zumindest die Auswirkungen gemildert werden können. Etwa Stürze im Haushalt, die nicht an einer scharfen Kante

oder Ecke enden, oder ein Stolpern, das durch das Gitter am Treppenabsatz aufgefangen wird. Niemand kann allen Eventualitäten im Leben vorbeugen, aber mit den folgenden allgemeinen, zum Teil einfachen Maßnahmen lässt sich eine große Zahl an immer wieder passierenden Verletzungen vermeiden.

Allgemeine Tipps

- **Beim Wickeln.** Das Kind nie aus den Augen lassen, auch nicht für wenige Sekunden, wenn es an der Tür läutet oder das Handy klingelt.
- **Sicheres Gitterbett.** Richten Sie das Schutzgitter beim Gitterbett regelmäßig ausreichend hoch ein; berücksichtigen Sie dabei die Entwicklungsschritte Ihres Kindes.
- **Lauflernwagerl.** Sind gefährlich, weil Kinder damit viel zu leicht und schnell die gefährlichen Stellen im Haus – wie etwa Treppenabsätze oder Türschwelen – erreichen.
- **Treppen und Geländer.** Mit sogenannten Stiegegittern sichern. Achten Sie beim Geländer auf die richtigen Abstände: Ein Kinderkopf sollte nicht dazwischen passen.

In allen Räumen

- **Ecken und Kanten abdecken.** Bringen Sie bei Möbeln und Heizkörpern, die in den Raum hineinragen, einen Ecken- oder Kantenschutz an.
- **Glassplitter vermeiden.** Achten Sie bei gläsernen Türen und Tischen oder bei Spiegeln auf Sicherheitsglas. Notfalls gibt es Schutzfolien, die verhindern, dass die Bruchstücke durch die Gegend fliegen.
- **Weg mit Stolper- und Rutschfallen.** Dazu zählen frei liegende Teppiche oder elektrische Kabel.
- **Ausrutschen vermeiden.** Kinder sollten nicht in Socken herumlaufen bzw. nur Socken mit „Bremsbelag“ anziehen.
- **Steckdosen sichern.** Sicherheitsplättchen ergänzen oder gleich kindersichere Steckdosen einbauen.
- **Keine herabhängenden Kabel.** Führen Sie Kabel von TV-Gerät, PC, Wasserkocher etc. immer an der Wand entlang und wickeln Sie diese beim Gerät selbst auf.
- **Kippschutz montieren.** Vor allem bei Regalen und Schrankwänden.
- **Schubladen fixieren.** Kinder verwenden sie gern als Aufstiegshilfe.

Rund um die Fenster

- **Beim Stoßlüften.** Kinder nie unbeaufsichtigt im Zimmer lassen.

- **Kein Öffnen, kein Zwicken.** Gute Kindersicherungen sorgen nicht nur dafür, dass Fenster nicht weiter als zehn Zentimeter geöffnet werden können, sondern sie verhindern auch ein Einklemmen von Fingern beim Schließen.
- **Absperrbare Griffe.** Für Fenster und Türen gibt es einfach auszutauschende, absperrbare Griffe mit Schlüssel.
- **Fenstergitter.** Soll das Fenster (etwa nachts) länger offen bleiben oder ist es durch umstehende Möbel sehr einfach zugänglich, kann außen vom Schlosser ein Kindergitter angebracht werden.
- **Keine Kletterhilfen in Fensternähe.** Dazu zählen Tische und Sessel, aber auch Schubladenkästen, offene Regale usw.

Am Balkon

- **Gefährliches verräumen.** Auch hier leicht verschiebbare Gegenstände (Kisten, Treppchen usw.) und Aufstiegs- hilfen wie ein einfaches Regal oder eine Kommode mit Schubläden wegräumen oder durch ein Schutzgitter sichern.
- **Kletterstufen verbauen.** Balkongit- ter dürfen keine Querlatten haben, an denen die Sprösslinge hochklettern können.

VERBRENNUNGEN

Dass man mit Kindern im Haushalt Streichhölzer und Feuerzeuge nicht leicht erreichbar herumliegen lassen sollte, versteht sich von selbst. Und auch die Ge- fahren, die von heißen Töpfen, Wasser- kochen, Bügeleisen und Ähnlichem aus- gehen, sind den meisten Eltern bekannt. Damit in der Eile nicht doch einmal etwas passiert, sollte man sich zusätzliche Schutzmaßnahmen überlegen und sie strikt einhalten.

- **Rund um die Kochstelle.** Herde mit Schutzgittern versehen und die Griffe der Kochgefäße zur Wand drehen, am besten nur die hinteren Kochplatten benutzen.
- **Beim Kochen.** Kinder nie alleine in der Küche lassen. Zum Transport heißer Töpfe Topflappen verwenden. Noch besser: Töpfe mit Kaltmetallgriffen ver- wenden.
- **Heiße Sachen tragen.** Nur, wenn die Kinder außer Reichweite sind; auf keinen Fall, wenn sie zu Ihren Füßen spielen.
- **Heiße Getränke trinken.** Keinen Kaffee oder Tee trinken, wenn ein Kind auf Ihrem Schoß sitzt.
- **Inhalieren aus offenen Töpfen.** Mit heißem Wasser unter einem Handtuch zu inhalieren ist für Kinder gefährlich und bedarf der besonderen Beaufsichti- gung.
- **Temperatur reduzieren.** Stellen Sie den Warmwasserspeicher auf eine niedrigere Temperatur ein und verwen- den Sie einen Temperaturbegrenzer für Heißwasser mit maximal 38 °C.
- **Wärmeflaschen.** Nicht mit über 50 °C heißem Wasser befüllen.
- **Fläschchen und Babynahrung.** Tem- peratur von in der Mikrowelle gewärm- ter Milch oder Babynahrung vor dem Füttern unbedingt kontrollieren. Das Fläschchen fühlt sich bei kochend- heißem Inhalt von außen nur lauwarm an.

VERGIFTUNGEN

Eine Zeit lang wird von kleinen Ent- deckern praktisch alles in den Mund ge- steckt, was nicht niet- und nagelfest ist. Ein wenig Dreck soll angeblich nicht schlecht für das Immunsystem sein. Vie- les muss aber vorbeugend aus dem Weg geräumt oder vor neugierigen Fingern

versperrt werden, weil selbst kleine Mengen davon schwere Verätzungen oder den Tod bedeuten würden. Zu den in Kinderaugen höchst interessanten Ge- fahrstoffen zählen dabei nicht nur die vielen Tabs, Kugeln, Flaschen und Pulver in Küche, Badezimmer und Toilette, son- dern auch (vielleicht schon vor langer Zeit ausgelegte) Mottenkugeln im Kas- ten, Mäuseköder am Balkon oder im Keller und nicht zuletzt das faszinierende Grünzeug in Wohnung und Garten.

Tipps

- **Alles wegsperren.** Räumen Sie alle potenziell giftigen Substanzen wie Reini- gungsmittel (auch Essigessenzen!), Medikamente, Vitamine, Toilettenar- tikel oder Mottenkugeln in einen nach Möglichkeit verschließbaren Schrank. Denken Sie auch an eine eventuell leicht zugängliche Hausapotheke oder im Kühlschranks deponierte Medika- mente und (bunte) Spirituosen.
- **Gefährlichere Inhaltstoffe.** Verwen- den Sie ausschließlich Haushaltschemi- kalien, die für den privaten Haushalt bestimmt sind, keinesfalls Industrie- chemikalien. Diese sind anders zusam- mengesetzt und daher oft gefährlich.
- **Auf Kniehöhe prüfen.** Machen Sie sich auf allen Vieren auf Entdeckungs- reise durch Ihre Wohnung – Sie werden erstaunt sein, was alles in Reichweite Ihres Kindes ist.
- **Giftige Pflanzen.** Informieren Sie sich im Internet darüber, welche der Pflan- zen in Ihrer Wohnung oder im Garten giftig sind.
- **Vorsicht bei Besuchen.** Führen Sie diese Vorsichtsmaßnahmen auch in an- deren Haushalten durch, in denen sich Ihr Kind aufhält, zum Beispiel bei den Großeltern oder bei der Tagesmutter.

Falls Ihr Kind doch etwas verschluckt hat: Behandeln Sie es nicht selbst, sondern setzen Sie sich gleich mit der Vergiftungsinformationszentrale (Tel. 01 406 443 43) bzw. mit Ärzten (Ärzte-Funkdienst Tel. 141, nächste Arztpraxis oder Spital) in Verbindung.

RUND UMS WASSER

Bei Kleinkindern unter fünf Jahren stellt Ertrinken die zweithäufigste Unfallart mit Todesfolge – hinter Straßenverkehrsunfällen – dar. Die meisten Ertrinkungsunfälle passieren im Süßwasser, vor allem in Swimmingpools oder künstlich angelegten Teichen. Wann immer es in der Nähe des Wohnortes, bei einem Besuch oder im Urlaub offene Wasserflächen gibt, und sei es auch nur ein kleiner Bach, ist besondere Vorsicht angesagt. Denn aufgrund ihres Körperbaus (überproportional großer Kopf) können Kinder schon in wenige Zentimeter hohem Wasser, wie etwa im Planschbecken oder in der Badewanne, ertrinken. Fallen sie mit dem Kopf ins Wasser, stellt sich augenblicklich ein Schockzustand ein, bei dem sich die Stimmritze im Rachenraum schließt und das Atmen sowie ein Um-Hilfe-Rufen unmöglich macht. Laut der European Child Safety Alliance (ECSA) verunglücken Kinder bis zu zwei Jahren am häufigsten in der Badewanne, Ein- bis Dreijährige ertrinken meist in Gartenteichen, die Zwei- bis Sechsjährigen in offenen Gewässern und über sechsjährige Kinder in Schwimmbädern.

Tipps für Wanne und Planschbecken

- Kinder nie unbeaufsichtigt lassen, Säuglinge nicht mit Kleinkindern allein lassen.

- Das Kind mitnehmen, wenn Sie aus irgendeinem Grund das Badezimmer oder Planschbecken verlassen müssen.
- Badewannen mit Rutschsicherung (Matte, Klebefolie) ausstatten.
- Planschbecken nach Gebrauch entleeren, zudecken oder das Kind immer im Blick behalten.

Private Swimmingpools

- Swimmingpools müssen eine 1,50 Meter hohe Umzäunung und eine selbstschließende, kindersichere Tür haben.
- Keine Dreiräder, Rutsch- oder Tretautos und kein Kinderspielzeug als „Aufstiegshilfen“ am Beckenrand abstellen.
- Swimmingpools außerhalb der Saison und wenn sie nicht benutzt werden mit einer Abdeckung sichern: Poolabdeckungen und Pool-Alarm bieten einen sinnvollen Schutz, um Kinder vor dem Ertrinken zu bewahren.

Biotope und Schwimmteiche

- Sperren Sie das Biotop kindersicher ab! Die Umzäunung des Biotops soll vom Ufer mindestens einen Meter entfernt sein und eine Höhe von 1,50 Metern haben. Die Maschenweite (Drahtzaun) bzw. der Abstand zwischen den Holzbrettern (Holzzaun) darf vier Zentimeter nicht überschreiten. Es muss eine kindersichere Tür vorhanden sein.
- Eisengitter wenige Zentimeter unter der Wasseroberfläche verankern. Kinder, die in den Teich fallen, werden dann zwar nass, gehen aber nicht unter. Kleinkinder müssen in der Nähe eines Biotops immer im Auge behalten werden.
- Tore und Durchgänge von angrenzenden Grundstücken mit Wasserflächen müssen so gesichert sein, dass Kinder

sie weder öffnen noch überklettern können.

Sonstige Gefahrenquellen

- Jauchegruben müssen immer abgedeckt sein.
- Regentonnen müssen mit einem abschließbaren Deckel gesichert sein. Spannen Sie bei Regentonnen aus Stahl Gitter auf.
- Sorgen Sie dafür, dass der Spielbereich Ihrer Kinder mit einer Umzäunung und einer selbstschließenden, kindersicheren Tür gesichert ist, sodass Kinder niemals allein in die Nähe von offenen Wasserflächen wie Bächen, Seen oder Flüssen gelangen.

IM VERKEHR

Kinder können allein schon aufgrund ihrer Körpergröße den Verkehr oft noch nicht so umfassend überblicken wie Erwachsene. Laut einer Studie des Vereins „Große schützen Kleine“ können erst Zehn- bis Zwölfjährige richtig einschätzen, ob eine Verkehrssituation gefährlich oder ungefährlich ist. Richtiges Verhalten als Fußgänger im Straßenverkehr kann trotzdem schon früh geübt und durch die eigene Vorbildwirkung gefestigt werden. Das gilt vor allem für den Schulweg, auf dem Kinder meist das erste Mal ganz allein unterwegs sein dürfen. 517 Kinder sind laut Verkehrsclub Österreich (VCÖ) im Vorjahr auf dem Schulweg verletzt worden; das sind 13 Schulwegunfälle pro Woche. Eltern sollten daher den Schulweg mit ihren Kindern üben und sie auch danach immer wieder einmal „begleiten“, also hin und wieder mit ihnen zur Schule gehen und darauf achten, ob sie noch alle eingeübten Wege und vereinbarten Verhaltensregeln einhalten.



Tipps

- **Sicherster Schulweg.** Wählen Sie nicht die kürzeste Strecke, sondern einen Weg durch möglichst ruhige Straßen, mit ampelgeregelten Kreuzungen und Schülerlotsen.
- **Schulweg trainieren.** Gehen Sie ihn gemeinsam mit Ihrem Kind mehrmals ab und besprechen Sie dabei mögliche Gefahren. Gehen Sie bei zu querenden Kreuzungen in die Knie – so befinden Sie sich auf Augenhöhe des Kindes und sehen Gefahrenquellen mit den Augen Ihres Kindes.
- **Einfache Merksätze.** Stellen Sie klare Regeln für den Schulweg auf. Prägen Sie Ihrem Kind klare, kurze Merksätze ein wie „Rot – Stopp“ an Fußgängerampeln oder „Zebrastrifen – Warten!“. Merksätze sind viel schneller abrufbar als lange Erklärungen.
- **Ausreichend Zeit.** Vermeiden Sie Stress am Morgen und schicken Sie das Kind rechtzeitig auf den Schulweg.
- **Helle, rückstrahlende Kleidung.** Besonders bei schlechtem Wetter, bei Dämmerung oder Dunkelheit sollte das Kind helle Kleidung tragen. Reflektierende Aufkleber oder Aufnäher auf der Schultasche oder der Kleidung erhöhen zusätzlich die Sichtbarkeit.

Dunkel gekleidete Kinder werden bei schlechter Sicht erst auf eine Entfernung von 30 Metern wahrgenommen, „rückstrahlende“ Kleider und Taschen hingegen schon aus 130 bis 160 Metern.

- **Wenig Marschgepäck.** Das Gewicht der Schultasche sollte nicht mehr betragen als ein Zehntel des Körpergewichts des Kindes. Wenn es zu schwer tragen muss, kann das seine Aufmerksamkeit im Straßenverkehr beeinträchtigen.
- **Fehler anderer miteinkalkulieren.** Vermitteln Sie Ihrem Kind, dass es sich auch auf eine grüne Ampel nicht blind verlassen darf und dass auch andere Verkehrsteilnehmer Fehler machen.

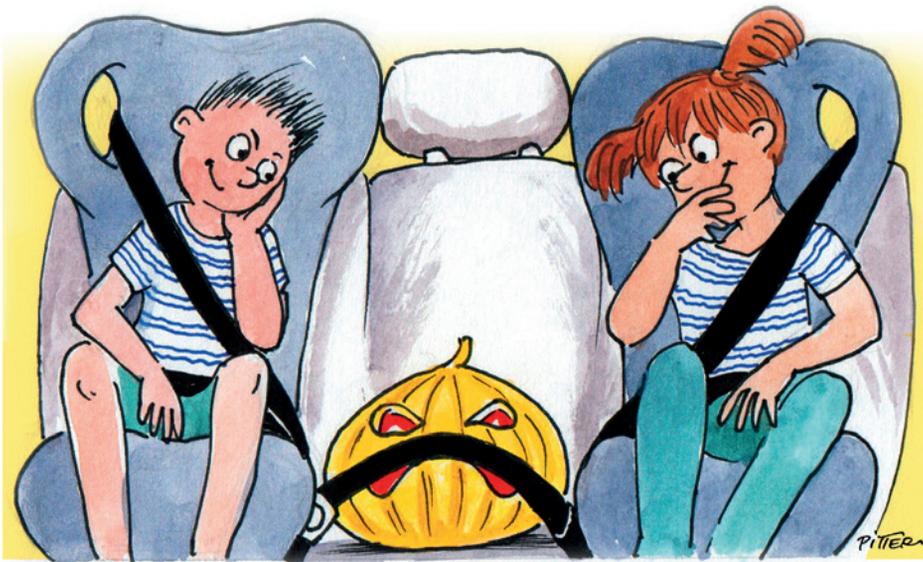
AUF REISEN

Mit dem Auto haben Kinder heutzutage oft schon Tausende Kilometer abgspult, bevor die eigenen Beine sie tragen. Auch kürzere Flüge sind für Babys und Kleinkinder durchaus üblich und sogar weniger belastend als lange Autofahrten. Von langen Fernreisen raten Experten für unter Dreijährige allerdings ab. Während im Flugzeug das Bordpersonal auf eine ausreichende Sicherung der Kinder achtet, sind im Auto die Eltern allein

verantwortlich dafür, die geeigneten Schutzvorrichtungen vorzusehen und auch richtig einzusetzen. Wie wichtig das ist, zeigt wieder einmal die Statistik: Jeden Tag verunglücken im Schnitt vier Kinder als Mitfahrer im Auto auf Österreichs Straßen. Über 90 Prozent der Kinder sind zwar gesichert, aber nur 15 Prozent davon optimal; weil oft der Kindersitz nicht passt oder weil sie nicht richtig fixiert sind. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen Folgendes vor: Kinder bis 14 Jahre und kleiner als 1,50 Meter benötigen eine dem Gewicht und der Größe des Kindes entsprechende Rückhaltevorrückung, die nur auf Fahrzeugsitzen, die mit einem passenden Sicherheitsgurt ausgestattet sind, verwendet werden darf. Kinder bis 14 Jahre, aber größer als 1,50 Meter müssen einen normalen Sicherheitsgurt benutzen (bei Beförderung auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind).

Tipps fürs Auto

- **Richtig sichern.** Babys und Kleinkinder sind im Auto bereits sehr gut gesichert; sobald Sitzkissen verwendet werden, sinkt einerseits die Sicherungsrate, andererseits wird oft zu früh ein Sitzkissen ohne Rückenlehne ver-



wendet oder auf den fahrzeugeigenen Sitz umgestiegen. Dabei wäre laut dem Verein „Große schützen Kleine“ jede zweite schwere Verletzung mit einem passenden Kindersitz vermeidbar, drei von vier Kopfverletzungen wären mit einem Sitzkissen und Rückenlehne vermeidbar. Mehr über die altersgerechte Kindersicherung erfahren Sie auf www.autokindersitz.at oder bei den Autofahrerorganisationen.

- **Ein Sitzplatz pro Kind.** Jedes Kind, das im Auto mitgeführt wird, benötigt einen eigenen Sitzplatz. Jeder Fahrzeuglenker trägt die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Sicherung, auch wenn er zum Beispiel die Nachbarin mit ihrem Baby auf dem Schoß nur für ein kurzes Stück mitnimmt!
- **Airbag am Beifahrersitz.** Die Verwendung von Reboardsitzen, bei denen Kleinkinder entgegen der Fahrtrichtung transportiert werden, ist auf dem Beifahrersitz nur mit deaktiviertem Airbag erlaubt. Achtung: Auch für größere Kinder kann ein Frontairbag gefährlich sein. Der sicherste Platz für Kinder ist auf der Rückbank.
- **Sicherung durch Beckengurt.** Grundsätzlich muss ein geeigneter Kindersitz verwendet werden. Wenn allerdings durch zwei auf den äußeren Sitzen befestigte Kindersitze auf dem mittleren Sitz zu wenig Platz für einen weiteren Kindersitz ist, genügt die Sicherung durch den Beckengurt

allein, sofern das Kind älter als drei Jahre ist.

- **Dreipunktgurt alleine.** Ab einer Körpergröße von 135 cm darf ausnahmsweise ein höhenverstellbarer Dreipunktgurt ohne Kindersitzpolster benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schultergurt nicht über den Hals des Kindes verläuft. Dies ist meist nur dann gewährleistet, wenn der obere Gurtpunkt und/oder der Sitz selbst höhenverstellbar ist. Experten empfehlen diese Variante nur bei unvorhergesehenen, kurzen Fahrten.

Privat reiseversichern

Viele neue Eindrücke, ungewohntes Essen und Reisestress – nicht selten knickt das Immunsystem der Kinder im Urlaub ein. Liegt der Urlaubsort in Europa, reicht für eine Behandlung bei einem Arzt oder im Spital unter Umständen das Vorzeigen der auf der Rückseite der e-card befindlichen Europäischen Krankenversicherungskarte. Bei schlechtem medizinischen Standard, außerhalb Europas oder bei ernsthafter Erkrankung des Kindes kann darüber hinaus eine private Reise-Krankenversicherung sehr hilfreich sein. Sie deckt nicht nur die Kosten einer Behandlung vor Ort, sondern auch einen Heimtransport. Achten Sie aber bei Abschluss der Reiseversicherung darauf, einen Familientarif abzuschließen: Die Kinder sind nicht immer

automatisch mitversichert, beispielsweise bei einer Kreditkartenversicherung! Nicht selten werden die lieben Kleinen auch schon vor Urlaubsantritt bettlägrig. Ist der Reiseantritt dann für die ganze Familie undenkbar, macht sich eine vorher abgeschlossene Reise-Stornoversicherung bezahlt. Sehen Sie sich hier aber bei Abschluss genau an, in welchen Fällen der Stornoschutz greift und ob Ihre Kinder tatsächlich mitversichert sind.

Tipps für den Urlaubsaufenthalt

- **Häufigster Reisebegleiter.** (Brech-) Durchfall vermeiden, indem kein Leitungswasser getrunken wird. Keine Eiswürfel, keine Eiscreme, kein Salat, Obst nur in geschältem Zustand; keine lange in der Hitze stehenden „Delikatessen“ vom Strandbuffet. Vorbeugend eine Elektrolytlösung aus der heimischen Apotheke mitnehmen.
- **Am Wasser.** Schwimmhilfen bieten keine hundertprozentige Sicherheit, daher immer in der Nähe des Kindes bleiben, auch bei größeren, schon schwimmerfahrenen Kindern. Ein Strudel im See oder die Meeresströmung sind ungewohnt und können sie rasch abtreiben. Vorsicht auch am Pool: Kleine Kinder können in seichtem Wasser ertrinken, größere sich beim Hineinspringen den Kopf anstoßen.
- **Sonne ohne Reue.** Säuglinge unter einem Jahr sollten keiner direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt werden, Kleinkinder und sehr sonnenempfindliche (Volks-)Schulkinder nur mit Kappe und Leibchen planschen oder am Strand spielen. Ohne Sonnencremen mit hohem Lichtschutzfaktor sollten Kinder nicht lange in der Sonne bleiben; von Mittag bis zum frühen Nachmittag empfiehlt sich eine Siesta im Schatten.

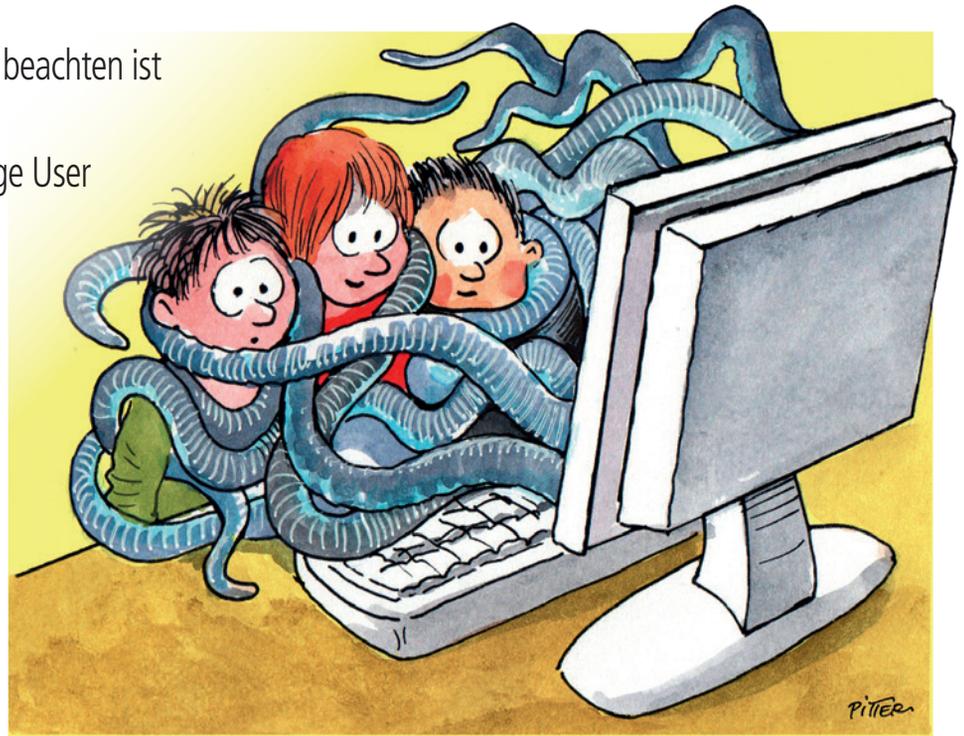
INTERNET & SOCIAL MEDIA

- Was bei beliebten Sites & Apps zu beachten ist
- Rechte und Datenschutz
- Sicherheitstipps für Eltern und junge User

Unersättlichen Leseratten wurde seinerzeit vorzeitige Erblindung prophezeit. Bei der Generation „Fernsehen“ waren es dann eckige Augen; und den jungen Computer- und Smartphone-Nutzern von heute werden zumindest drastische Abnutzungserscheinungen an Wisch-Daumen und Klick-Fingern in Aussicht gestellt. Ob an den vorausgesagten körperlichen Auswirkungen etwas dran ist, wird erst die Zukunft zeigen. Deutlich realer sind die Risiken, die sich hinsichtlich Daten- und Persönlichkeitsschutz auftun. Kinder und auch Jugendliche geben oft ungewollt oder ohne die Folgen zu bedenken persönliche Daten wie Telefonnummern, Wohnadresse, ihre Schule oder familiäre Details bekannt oder stellen Fotos von sich und ihrem Umfeld online. Das macht es Tätern leicht, potenzielle Opfer für Belästigungen, Cybermobbing und Erpressungen zu finden. Vor allem über die sozialen Medien Facebook, Twitter, Instagram, WhatsApp & Co werden oft leichtfertig Informationen ausgetauscht. Sie sind nach Ansicht von Experten erst für Jugendliche ab 13 Jahren geeignet. Jüngere Kinder nutzen aber oft die sozialen Netzwerke ihrer älteren Geschwister oder geben einfach ein falsches Alter an, um dabei sein zu können.

Wissen, worum's geht

Umso wichtiger ist es für Eltern, sich mit den unter Kids und Teens beliebten Social-Media- und Internet-Plattformen zu beschäftigen. Gemeinsam ausdiskutierte Regeln, gute Argumente und das Aufzeigen möglicher Risiken punkten



hier mehr als Totalverbote. Sinnvoll ist zudem die technische Auseinandersetzung mit den von den Kids benutzten Diensten, auch wenn man selbst nicht daran teilnehmen will: Beim gemeinsamen Konfigurieren von Datenschutzeinstellungen lässt sich bereits auf viele (Daten-)Lücken und Tücken hinweisen. Die Kinder lernen dadurch fürs (digitale) Leben. Die Eltern gewinnen einen besseren Einblick in den Zeitvertreib ihres Nachwuchses und setzen einen wichtigen Schritt in Richtung einer vertrauensvollen Gesprächsbasis mit ihren Kindern, sodass diese keine Scheu haben, sich gleich an die Erwachsenen zu wenden, wenn es zu unangenehmen Situationen im Netz kommt.

Auf www.konsument.at, der Website des VKI, finden Abonnenten und registrierte Benutzer (zum Beispiel mittels Online-Tageskarte) unter dem Suchtitel „Internetwelt der Kids“ eine Zusammenfassung und Empfehlungen zu den unter

Kindern und Jugendlichen beliebten Sites und Apps YouTube, Vine, Instagram, WhatsApp, YouNow, Snapchat und Ähnlichen. Umfangreiche Infos, zum Beispiel zur altersgerechten Internetnutzung, zu empfehlenswerten Kinderseiten oder sicherem Suchen im Internet finden Sie auch unter den Links im Kasten „Informationen und Ansprechpartner“. Zur Geschäftsfähigkeit Jugendlicher beim Onlineshopping siehe Seite 13.

Zahlen und Fakten

- An die 4 Stunden pro Tag verbringen Teenager im Schnitt im Internet.
- Fast 100 Prozent der 9- bis 16-Jährigen in Österreich nutzen das Internet zu Hause, 48 Prozent im eigenen Zimmer.
- 62 Prozent haben ein eigenes Profil in einem sozialen Netzwerk, bei 20 Prozent soll es öffentlich einsehbar sein.
- 15 Prozent geben persönliche Daten wie Telefonnummer und Adresse bekannt.

Tipps für Eltern

- **Sicherheitsregeln vermitteln.** Bereiten Sie Ihre Kinder darauf vor, dass der Gesprächspartner im Internet oft nicht der ist, für den er sich ausgibt. Sie sollen daher auch niemanden als Freund akzeptieren, den sie in der realen Welt nicht kennen. Erklären Sie ihnen, warum sie bei jedem Foto und anderen Dokument genau überlegen sollten, ob es wirklich klug ist, das im sozialen Netzwerk zu veröffentlichen. Weisen Sie sie mehrmals darauf hin, dass Kenn- oder Passwörter in Netzwerken nicht weitergegeben werden sollen, auch nicht an Freunde. Ebenso wenig persönliche Informationen wie Anschrift, Telefonnummer, die besuchte Schule, Familien-details, Urlaubspläne usw.
- **Wissen, was Ihr Kind tut.** Eltern sollten die sozialen Netzwerke und Chat-Räume, in denen sich Kinder und Jugendliche bewegen, kennen. Zeigen Sie Interesse an den Chat-Aktivitäten Ihrer Kinder, daran, was sie fasziniert und mit wem sie sich unterhalten.
- **Vereinbarungen treffen.** Online in einem Profil auf einem sozialen Netzwerk zu sein, ist eine Form von Medienkonsum. Vereinbaren Sie mit Ihren Kindern ihrem Alter entsprechend, wie lange sie wo und mit wem chatten dürfen. Die Zeit in Netzwerken darf Freundschaften im realen Leben nicht verdrängen oder ersetzen.
- **Anlaufstelle bieten.** Kinder sollten jederzeit zu ihren Eltern, Freunden oder Bekannten kommen können, wenn sie Fragen haben oder online etwas passiert, was sie verunsichert oder ein seltsames Gefühl hervorruft.
- **Werden Sie selbst Mitglied im Netzwerk.** Selbst wenn Sie soziale Netzwerke nicht als soziales Medium nutzen möchten, sollten Sie sich registrieren

und ein „Freund“ Ihres Kindes werden. Dann müssen Sie sich nicht auf seiner Webseite einloggen, um zu sehen, was es veröffentlicht.

Tipps für Kinder und Jugendliche

- **Schütze deine Privatsphäre.** Achte darauf, welche Informationen du über dich ins Internet stellst. Poste keine Bilder oder Texte, die später einmal gegen dich verwendet werden könnten. Veröffentliche keine persönlichen Daten wie Name, Adresse, Handynummer, Passwörter etc. Verwende die Einstellungen zur „Privatsphäre“, damit Fremde nichts über dich erfahren können. Vorsicht bei der Weitergabe deiner E-Mail-Adresse oder bei der Eintragung persönlicher Daten in Internetformulare. Du musst immer davon ausgehen, dass die Daten weitergegeben und missbräuchlich verwendet werden könnten.
- **Urheberrechte beachten.** Das Anbieten und Weiterverwenden (z.B. in Blogs, Profilen) von Musik, Videos, Bildern und Software ist – ohne Einwilligung der Urheber – verboten. Mehrere Tausend Euro Strafe können die Folge sein. Eine Ausnahme sind Werke, die unter einer Creative-Commons-Lizenz stehen. Wenn du Textteile anderer Autoren verwendest, führe immer eine Quellenangabe an.

- **Das Recht am eigenen Bild.** Es ist nicht erlaubt, Fotos oder Videos, die andere zu ihrem Nachteil darstellen, zu veröffentlichen. Frag zur Sicherheit die betroffenen Personen bzw. deren Eltern vorher, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.
- **Vorsicht bei Gratis-Apps und Abfallen.** Apps können Kosten verursachen und sensible Nutzerdaten übertragen, oft ohne dass diese für die Funktion der Apps notwendig sind. Installiere daher nur Apps über die offiziellen App-Shops, da diese überprüft bzw. bei Problemen mittels Fernlöschung vom Handy entfernt werden. Vorsicht bei Gratisangeboten, wenn du dich mit Name und Adresse registrieren musst.
- **Sei misstrauisch.** Viele Behauptungen, die auf sozialen Plattformen gepostet werden, sind nicht wahr. Oft ist nicht klar, woher die Infos stammen. Man weiß nie, ob jemand wirklich der ist, der er oder sie zu sein vorgibt. Überprüfe Infos aus dem Internet daher mehrfach!
- **Hol dir Rat bei Erwachsenen.** Wenn dir etwas merkwürdig vorkommt, dann sprich darüber mit Erwachsenen, denen du vertraust. Auf merkwürdige oder bedrohliche Nachrichten nicht antworten. Ein weiterer Ansprechpartner ist das Bundeskriminalamt, das auch auf Facebook vertreten ist (siehe „Informationen und Ansprechpartner“).

INFORMATIONEN UND ANSPRECHPARTNER

- Bundeskriminalamt: www.facebook.com/bundeskriminalamt
Unter Tel. 05 91 33 bieten Spezialisten der Kriminalprävention kostenlos Ratschläge und Hilfe.
Meldestelle bei verdächtigen Inhalten: against-cybercrime@bmi.gv.at
- Informations- und Beratungsstelle im Auftrag der EU: www.saferinternet.at
- Anonyme Meldestelle der österreichischen Internet-Service-Provider gegen Kinderpornographie und nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet: www.stopline.at
- Kostenlose Onlineberatung und Streitschlichtung bei Problemen mit Onlineshopping, Internetbetrug, Datenschutz & Urheberrecht: www.ombudsmann.at

HAFTUNG FÜR KINDER



- Wer für Schäden geradestehen muss
- Unmündig und trotzdem deliktfähig
- Ab wann Kinder Geschäfte abschließen dürfen

„Eltern haften für ihre Kinder“ – jeder kennt die Aufschrift auf meist grellgelben Schildern an Baustellen, Spielplätzen, Badeseen oder Sportstätten.

Grundsätzlich stimmt das: Eltern müssen für das Verhalten ihrer minderjährigen Kinder einstehen; aber nicht immer und auch nicht uneingeschränkt. So ließe sich zum Beispiel ergänzen: „... wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und dadurch ein Schaden entstanden ist“ oder „... wenn alle Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen am Spielplatz/alle erforderlichen Absperrungen am Grundstück korrekt ausgeführt sind.“

Aufsichtspflicht, um Schaden zu verhindern

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Geburt eines Kindes und erstreckt sich grundsätzlich bis zur Volljährigkeit, bei

psychischen Erkrankungen darüber hinaus. Mit zunehmendem Alter und wachsender Reife des Kindes nimmt sie jedoch vom Ausmaß her ab (siehe Kasten „Beispiele: Aufsichtspflichtverletzung oder nicht?“). Durch die vom Gesetz her vorgegebene Pflicht, Kinder entsprechend zu beaufsichtigen, soll gewährleistet werden,

- dass Kinder sich nicht selbst schädigen,
- dass sie niemand anderem Schaden zufügen und
- dass sie nicht von anderen geschädigt werden.

Aufsichtspflichtig ist immer derjenige, der die Obsorge über das Kind hat, also meistens Vater und/oder Mutter (zur Obsorge siehe Seite 19) oder derjenige, dem das Kind zur Aufsicht anvertraut wurde. Zum Beispiel:

- Verwandte wie Großeltern, Tanten, Onkel, erwachsene Geschwister

- Nachbarn oder Freunde
- Eltern von Kindergarten- oder Schulfreunden, zum Beispiel bei einer Kinderparty, über Nacht, auf einer Reise
- Babysitter, Tagesmutter und Mitarbeiter von Kinderbetreuungseinrichtungen
- Lehrer, Trainer bei einem Sportkurs, Betreuer bei einem Verein usw.

Übertragen der Aufsichtspflicht

Richtet das Kind einen Schaden an oder passiert ihm selbst etwas, so haftet dafür jeweils die Person, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses für das Kind verantwortlich war. Das können letztlich auch dann die Eltern sein, wenn sie das Kind jemandem zur Aufsicht überlassen haben, der selbst nicht in der Lage war, ausreichend auf das Kind aufzupassen (zum Beispiel einer gebrechlichen Nachbarin, die den kleinen Wildfang nicht bändigen kann, oder einer 15-jährigen Babysitterin, die keine Erfahrung mit kranken, fiebernden Kindern hat). Zur Aufsichtspflicht der Eltern zählt somit auch,

Beispiele: Aufsichtspflichtverletzung oder nicht?

Keine Verletzung der Aufsichtspflicht:

- Ein 4-jähriges Kind spielt mit seinen älteren Geschwistern in einer als Fußgängerzone gekennzeichneten Sackgasse.
- Ein 7-Jähriger fährt die Rolltreppe hinunter, ohne von der Begleitperson an der Hand geführt zu werden.
- Ein 10-jähriges Kind geht allein zur Schule und muss dabei zwei Straßen queren.
- Ein 13-jähriger Gymnasiast fährt mit Zug und Straßenbahn allein zur Schule.
- Eine 13-Jährige mit Allroundschwimmer-Abzeichen geht mit ihren gleichaltrigen Freundinnen ins Schwimmbad.

Verletzung der Aufsichtspflicht, wenn etwas passiert:

- Ein sehr aufgeweckter 3-Jähriger wird in einer verkehrsreichen Gegend durch den stark gehbehinderten Opa von der Tagesmutter abgeholt.
- Eine 5-Jährige geht allein über viel befahrene Straßen zum Kindergarten.
- Ein 8-jähriges Kind benutzt ohne Aufsicht eine im Garten herumliegende Axt.
- Ein 9-Jähriger nimmt zum Spielen im Park Pfeil und Bogen, Schleuder oder ein Wurfmesser mit (Gefahr für andere).
- Eine 10-Jährige fährt allein mit dem Fahrrad zur Schule.

- dass sie umsichtig auswählen, bei wem sie ihr Kind in Obhut geben,
- dass sie diese Personen umfassend über ihr Kind informieren und
- dass sie ihr Kind über mögliche Gefahrensituationen und falsches Verhalten aufklären und davor warnen – insbesondere, was den Straßenverkehr betrifft.

Beurteilung im Einzelfall

Ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, wird im Einzelfall durch das Gericht entschieden. Die größte Rolle spielt das Alter des Kindes: Bei Kleinkindern wird üblicherweise eine ständige, strenge Überwachung vorausgesetzt. Mit zunehmendem Alter der Kinder wird auch vor Gericht berücksichtigt, dass diese immer größere Frei- und Erlebnisräume für ihre Entwicklung benötigen und die Aufsichtintensität zurückgehen muss. Außerdem lässt sich auf ältere Kinder immer weniger einwirken.

Konkrete Altersangaben zur Aufsichtspflicht gibt es wenige. Eine davon findet

sich in der Straßenverkehrsordnung: So darf ein unter 12-jähriges Kind ohne Fahrradprüfung nur unter Aufsicht einer mindestens 16-jährigen Person mit dem Rad auf der Straße fahren; auch das Tragen eines Sturzhelms ist bis zum zwölften Lebensjahr verpflichtend.

Weiters berücksichtigt werden außerdem die Entwicklung, Eigenarten und das bisherige Verhalten des Kindes, das Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren in der jeweiligen Situation, aber auch die Lebensumstände des Aufsichtspflichtigen, seine wirtschaftliche Lage und seine Belastung durch Geschäfts- oder Berufspflichten und andere familiäre Verpflichtungen wie etwa die Betreuung weiterer Kinder.

Denn sie wissen, was sie tun

Unter gewissen Umständen können Kinder auch selbst für Schäden haftbar gemacht werden, selbst wenn sie noch sogenannte unmündige Minderjährige sind. Nach dem Gesetzgeber sind Kinder ihrem Alter entsprechend in drei Gruppen unterteilt:

Kinder bis 7 Jahre: sind weder strafbar noch haftbar zu machen.

Unmündige Minderjährige zwischen 7 und 14 Jahren: sind grundsätzlich nicht deliktfähig, das heißt, nicht strafbar. Es können aber Erziehungsmaßnahmen gesetzt werden, etwa die Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft. In der Regel können sie auch nicht zu Schadenersatz verpflichtet werden. Die Wiedergutmachung eines von ihnen verursachten Schadens trifft die Eltern oder die jeweils gerade betreuenden Personen, die zum Schadenszeitpunkt ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sind. In seltenen Fällen kann das Gericht aber zu dem Schluss kommen, dass ein Übeltäter unter 14 Jahren die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens hätte erkennen müssen (siehe Beispiele im Kasten: „Unmündig und trotzdem haftbar“). Er kann dann trotz Unmündigkeit geklagt und zur Rechenschaft gezogen werden. Da Kinder unter 14 Jahren meist noch nicht über ausreichend Geldmittel verfügen, werden wohl in den meisten Fällen die Eltern den Schaden begleichen. Ein derartiges Urteil ist allerdings 30 Jahre lang vollstreckbar, der

Richtwerte zur Höhe des Taschengelds

Alter	Höhe des Taschengelds	Zeitraum
6 bis 8 Jahre	0,50 bis 2 Euro	wöchentlich
8 bis 10 Jahre	2 bis 3 Euro	wöchentlich
10 bis 12 Jahre	8 bis 14 Euro	monatlich
12 bis 14 Jahre	12 bis 20 Euro	monatlich
14 bis 16 Jahre	18 bis 35 Euro	monatlich
16 bis 18 Jahre	30 bis 60 Euro	monatlich
18 bis 20 Jahre	50 bis 80 Euro	monatlich

Quelle: www.help.gv.at

Beispiele: Unmündig und trotzdem haftbar

- Mehrere Kinder zwischen 10 und 12 Jahren ziehen zu Halloween durch den Ort und verursachen mit Farbspraydosen Schäden an Autos und Fassaden.
- Zwei 10-jährige Burschen schlagen auf dem Heimweg von der Schule aus Übermut mit einem Stein ein Schaufenster ein.
- Ein 13-Jähriger springt in einem Strandbad vom Sprungturm und verletzt ein darunter schwimmendes Kind.
- Ein 12-jähriges Kind, das immer wieder auf das richtige Verhalten im Straßenverkehr hingewiesen wurde, geht bei Rot über die Ampel und verursacht einen Auffahrunfall.
- Ein 13-Jähriger schnappt sich bei einer passenden Gelegenheit Autoschlüssel und verursacht mit dem Wagen erhebliche Sachschäden.

Geschädigte kann somit auch erst in zehn Jahren vom Übeltäter die Zahlung verlangen. Sind Kinder im Rahmen einer Haushaltsversicherung bei ihren Eltern mitversichert (siehe Seite 15), wird der Schaden vom Haftpflichtversicherer übernommen (siehe Seite 14).

Jugendliche zwischen vollendetem 14. und 18. Lebensjahr: gelten als mündige Minderjährige und sind bereits delikt-fähig; das heißt, sie werden strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und sind Schadenersatzpflichtig.

Kinder auf Shoppingtour

Ein Problem, mit dem sich Eltern immer wieder konfrontiert sehen, sind Geschäftsabschlüsse ihrer Sprösslinge, die weit über deren finanzielle Verhältnisse hinausgehen. Vor allem durch die elektronischen Medien ist es für Kinder und Jugendliche noch viel einfacher geworden, im Laufe kurzer Zeit hohe Verbindlichkeiten einzugehen: Eine App hier, ein Abo da – oft ist Kindern nicht bewusst, dass sie sich damit teure, kostenpflichtige Inhalte aufs Mobiltelefon oder auf den Computer laden. Müssen Eltern in solchen Fällen die Rechnung begleichen? Grundsätzlich gilt: Rechtsgeschäfte (und dazu zählen auch Einkäufe aller Art) sind für Minderjährige nur mit Zustimmung

der Eltern möglich, damit sie rechtswirksam, also gültig, werden. Je nach dem Alter der Kinder und Jugendlichen gibt es davon aber Ausnahmen:

Kinder unter 7 Jahren sind gänzlich geschäftsunfähig, dürfen aber sogenannte Taschengeldgeschäfte tätigen, also zum Beispiel Kaugummi oder ein Getränk kaufen, eine Kinokarte, Sticker oder andere kleine, altersgemäße Dinge des täglichen Lebens.

Unmündige Minderjährige zwischen 7 und 14 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig und dürfen ebenfalls ihrem Alter entsprechend Taschengeldgeschäfte durchführen, also schon etwas teurere Produkte wie Bücher, ein T-Shirt oder eine Handy-Schutzhülle kaufen. Geht der Kaufpreis deutlich über die in

diesem Alter übliche Taschengeldgrenze hinaus (Beispiele wären etwa ein Fahrrad, ein Smartphone oder ein teures Abo, welches das gesamte monatliche Taschengeld auffressen würde), ist das Geschäft bis zur Zustimmung der Eltern schwebend unwirksam. Auch Schenkungen, die bestimmte Pflichten nach sich ziehen (zum Beispiel das Füttern eines Haustieres), fallen in diese Kategorie.

Mündige Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren können über ihr Geld (Ersparnis, Taschengeld, Gehalt) weitgehend frei verfügen, allerdings sollen sie sich mit dem eigenen Einkommen auch möglichst selbst versorgen oder zumindest einen Beitrag dazu leisten. Die Eltern haben also sehr wohl noch ein Mitspracherecht und können ihre Zustimmung verweigern, wenn ein Lehrling seine ersten Verdienste samt und sonders in ein teures Handy oder ein Moped stecken will. Stimmen die Eltern nicht zu, ist das Geschäft ungültig. Ebenso wenig zur freien Verfügung steht ein Geldbetrag, den Minderjährige zu einem bestimmten Zweck erhalten, zum Beispiel, um sich Schulmaterial oder Arbeitskleidung zu kaufen. Kommen sie stattdessen mit einem Computerspiel heim, ist der Kaufvertrag nicht gültig, das Spiel muss vom Verkäufer zurückgenommen werden.

Was tun bei (Online-)Abos und -Käufen?

Weisen Sie das Unternehmen in einem eingeschriebenen Brief auf das Alter des Jugendlichen und dessen geringes Einkommen hin und erklären Sie, dass Sie dem Geschäft nicht zustimmen. Setzen Sie für bereits gezahlte Beträge unter Angabe der Zahlungsart (Konto/Postanweisung) eine Frist zur Rückzahlung.

Haarig wird es, wenn Kinder und Jugendliche, zum Beispiel durch Nutzung eines gemeinsamen Computers, Zugang zu den Login-Daten und Kreditkartennummern ihrer Eltern haben. Bei manchen Online-Anbietern werden diese automatisch gespeichert – für eine Bestellung reicht ein einfacher Klick, und für die Eltern wird es in diesen Fällen schwierig, zu beweisen, dass nicht sie, sondern Minderjährige das Geschäft abgeschlossen haben.

HAFTPFLICHT- UND HAUSHALTSVERSICHERUNG

- Schäden im eigenen Haushalt und Schadenersatzforderungen anderer
- Wie sich Eltern absichern können
- Was nicht gedeckt ist

Wenn ein kleiner Wirbelwind durch die Wohnung saust oder ein angehender Forscher und Entdecker seinem Experimentiertrieb freien Lauf lässt, kann so manches zu Bruch gehen oder sich sogar in Rauch auflösen. So zählt das „fahrlässige Abfackeln von Gebäuden“, wie das Zündeln von Kindern im Fachjargon heißt, zu den häufigsten Schadensfällen mit großen Schadenssummen. Die weit überwiegende Zahl der Versicherungsfälle, die durch Kinder verursacht werden, sind aber zum Glück die vielen kleinen Missgeschicke, gegen die auch Erwachsene nicht gefeit sind. Eine Haushaltsversicherung versichert alles was im Haushalt zur Einrichtung zählt, zum Gebrauch dient oder für den Verbrauch bestimmt ist. Die Prämien lassen sich hier durch die Vereinbarung von Selbstbehalten senken. Hier muss jeder für sich entscheiden, ob er auch kleine Schäden gedeckt haben will oder ob vor allem der Schutz im Worst Case gegeben sein soll.

Keine Kompromisse sollte es hingegen bei der privaten Haftpflichtversicherung für die gesamte Familie geben. Üblicherweise ist sie in der Haushaltsversicherung inkludiert; wenn aber nicht, sollte eine private Haftpflichtversicherung unbedingt abgeschlossen werden.

Der Papa wird's schon richten

Mit einer privaten Haftpflichtversicherung können Versicherte und deren mit-



versicherte Angehörige für Schäden, die sie im täglichen Leben unabsichtlich anderen Personen oder deren Eigentum zufügen, vorsorgen. Gerade bei Kindern und Jugendlichen tut sich hier ein breites Feld an Möglichkeiten auf: Sie sind neugierig, abenteuerlustig, quirlig oder auch verträumt und denken oft nicht an mögliche Konsequenzen ihrer Handlungen. So kann es passieren,

- dass das eigene Kind bei einem Freund eingeladen ist und dort beim Herumtollen etwas kaputt macht,
- dass es beim Rollerfahren ein parkendes Auto beschädigt, beim Skifahren nicht mehr rechtzeitig abbremsen kann und in eine Gruppe hineinfährt oder als Radfahrer unachtsam ist und einen Unfall anderer Verkehrsteilnehmer verursacht,
- dass beim Kicken Nachbars Fenster zu Bruch geht.

Flattert dann ein Anwaltsbrief oder eine Klage durch die Geschädigten ins Haus, prüft der Haftpflichtversicherer zunächst, ob die Forderungen Hand und Fuß haben, und wehrt gegebenenfalls unbe-

rechtigte Ansprüche ab. Sollte an der Sache etwas dran sein, bemüht er sich um eine Aufteilung der Kosten, wenn mehrere Schadensverursacher am Werk waren, und übernimmt dann die Entschädigung.

Ausreichend hoch versichern

Der Großteil der von Kindern verursachten Schäden wie zum Beispiel ein kaputtes Fenster oder ein kleiner Kratzer am Autolack wäre wohl von der Höhe her für die meisten Familien zu verschmerzen. Werden aber Personen verletzt, möglicherweise sogar mit bleibenden Schäden, kann das schon in jungen Jahren die eigene Existenz zerstören und eine Familie ruinieren. Daher ist es wichtig, bei der privaten Haftpflichtversicherung auf eine ausreichend hohe Versicherungssumme zu achten: Standardmäßig werden bei Neuverträgen 750.000 Euro vereinbart, in älteren Verträgen sind es oft sogar noch niedrigere Beträge unter 500.000 Euro. Wer sich und die Seinen gut absichern möchte, sollte hier drin-



gend eine Anpassung vornehmen lassen und mindestens 1 Million Euro, besser sogar mehr vereinbaren. Höhere Versicherungssummen sind meist gegen einen geringen Aufpreis zu erhalten, da die Wahrscheinlichkeit eines so hohen Schadens statistisch gesehen äußerst gering ist. Die Jahresprämien liegen trotzdem im leistbaren Bereich.

Die Prämienhöhe hängt zu einem kleinen Teil auch davon ab, ob die Haftpflichtversicherung europaweiten oder weltweiten Schutz bietet. Manche Anbieter verzichten auf diese Unterscheidung und bieten nur weltweit gültige Produkte an. Das macht Sinn, wenn man mit seinen Kindern oft im außereuropäischen Ausland unterwegs ist – zum Beispiel, um dort Verwandte zu besuchen oder weil man sich mit noch nicht schulpflichtigen Kindern immer wieder längere Zeit dort aufhält. Bei Kindern und Jugendlichen, die sich für Ausbildungszwecke (im Rahmen eines Lehrlingsaufenthalts oder Auslandssemesters) im Ausland aufhalten, sollte Rücksprache mit dem privaten Haftpflicht-

versicherer und den Veranstaltern der Schüleraustauschprogramme gehalten werden.

Angehörige sind mitversichert

Eine eigene Versicherung für den Nachwuchs ist nicht erforderlich, da die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder in der privaten Haftpflicht mitversichert sind. Erwachsene Sprösslinge bleiben bei den meisten Versicherern bis zum Alter von 25 Jahren mitversichert, wenn sie im gleichen Haushalt leben und über kein eigenes Einkommen verfügen. Die Regelungen unterscheiden sich hier aber je nach Versicherungsinstitut. Bezüglich erwachsener Kinder sollte man daher unbedingt nachfragen, ob sie noch in der „Familien-Haftpflicht“ erfasst sind. Außerdem ist es möglich, studierende Kinder, die fern des Elternhauses wohnen, in die Haftpflicht mit hineinzunehmen. Vom Deckungsschutz der privaten Haftpflicht ausgenommen sind einige ganz bestimmte Bereiche wie etwa Schäden mit dem eigenen Auto, für die mit der Kfz-

Mögliche Deckungslücken

Schäden bei direkten Verwandten

Aufpassen heißt es, wenn sich das Kind oft bei Oma und Opa aufhält oder regelmäßig bei älteren Geschwistern übernachtet: Schäden bei direkten Verwandten sind nicht automatisch gedeckt. Prüfen Sie in diesem Fall Ihre Haftpflichtpolizze auf eine mögliche Deckungslücke und lassen Sie den Schutz bei Bedarf um die Klausel „kein Verwandtenausschluss“ erweitern.

Tätigkeitsschäden

In älteren Verträgen sind auch sogenannte Tätigkeitsschäden oft nicht gedeckt. Darunter verstehen die Versicherer Schadensfälle, welche durch die oder bei der Benutzung von fremden Gegenständen passieren. Kein Tätigkeitsschaden wäre es beispielsweise, wenn Ihr Sohn beim Freund daheim an der Tischdecke hängen bleibt und das gesamte Geschirr zu Boden fällt. Ein Tätigkeitsschaden wäre es hingegen, wenn sich Ihr Nachwuchs erbötig macht, das Tablett mit Gläsern zum Tisch zu tragen, und dabei die ganze Ladung auf dem Boden landet und zerbricht.

Überprüfen Sie in Ihrer Polizze, ob Tätigkeitsschäden ausgeschlossen sind, und lassen Sie den Deckungsschutz dafür nachtragen.

Haftpflicht eine für jeden Autohalter gesetzlich verpflichtende Versicherung vorgesehen ist.

Auch separat abschließbar

In Österreich wird die Privathaftpflichtversicherung wie erwähnt im Allgemeinen kombiniert mit einer Haushaltsversicherung abgeschlossen. Sie kann aber auch separat vereinbart werden – zum Beispiel, wenn man noch keinen Bedarf für eine Haushaltsversicherung hat und bei den Eltern nicht (mehr) mitversichert ist. Auch Mitbewohner einer WG sind nicht automatisch haftpflichtversichert, wenn auf den WG-Mieter oder -Eigentümer eine Haushaltsversicherung läuft, da sie nicht als Angehörige zählen.

PRIVATE FREIZEIT-UNFALLVERSICHERUNG

- Unfälle in der Freizeit, beim Sport, in Vereinen
- Wann eine private Unfallversicherung sinnvoll ist
- Worauf auf Spielplätzen und beim Radeln zu achten ist

Während sich kleinere Kinder vor allem daheim verletzen, liegen die Unfall-Schwerpunkte bei den 5- bis 14-Jährigen bei Sport- und Freizeitaktivitäten. Die meisten schweren Unfälle passieren hier beim Fußballspielen und Radfahren. Die medizinische Versorgung ist in solchen Fällen kein Problem. Bei bleibenden Schäden durch eine gravierende Verletzung oder einen Sturz in der Freizeit kann es allerdings finanziell eng werden.

Was die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung deckt

Um neben dem Schock nach einem Unfall des eigenen Kindes weitere böse Überraschungen zu vermeiden, sollten sich Eltern mit den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung vertraut machen.

- Die gesetzliche Krankenversicherung deckt anfallende Behandlungskosten bei Krankheiten und Unfällen ab.
- Die gesetzliche Unfallversicherung kommt für Folgeschäden aus einem Unfall auf, allerdings nur für Kinder ab dem verpflichtenden Kindergartenjahr, in der Schule, auf dem Schulweg und bei Schulveranstaltungen. Das heißt: In den Schulferien, in der Freizeit und am Wochenende sind Kinder „nur“ gesetzlich krankenversichert. Alle Folgeschäden aus Unfällen, die zu Hause, bei Freunden, beim Sport oder im Urlaub passieren, sind nicht gedeckt. Vorsicht auch, wenn Kinder nach der Schule einen Hort besuchen: Hier gibt es den gesetzlichen Schutz nur, wenn er im Eigentum der Schule steht oder von ihr betrieben wird.

Als Zusatz: privat unfallversichern

Um diese Lücke zu schließen, ist eine private Freizeit- und Unfallversicherung anzuraten. Sie leistet nach einem Unfall einmalig die in der Polizza vereinbarte Versicherungssumme, sodass nach einem Schicksalsschlag rasch ein größerer Betrag für Umbaukosten und Ähnliches bereitsteht. Außerdem kann eine monatliche Zusatzrente vereinbart werden. Die Kosten für den privaten Versicherungsschutz liegen bei 100 bis 150 Euro pro Person und bei 200 bis 300 Euro für eine Familie, mit Zusatzrente etwas darüber. Dabei muss nicht immer an den schlimmsten Fall – eine schwere Invalidität – gedacht werden. Es reicht schon, wenn zum Beispiel beim Skifahren der Hubschrauber zur Bergung ausrücken muss, um das Kind mit Beinbruch ins Spital zu fliegen. Die Krankenkasse leistet hier nur in medizinisch indizierten Fällen eine Kostenpauschale, die deutlich unter dem tatsächlichen Betrag liegt. Auch hier übernimmt eine private Unfallversicherung die Kosten.

Nicht am falschen Platz sparen

Vereine bieten im Zuge einer Mitgliedschaft oft Basis-Freizeit-Unfallversicherungen an. Auch zu Schulbeginn werden über den Elternverein häufig zu geringen Beträgen private Unfallversicherungen angeboten. Oft ist der Schutz aber auf bestimmte Bereiche und Aktivitäten beschränkt oder sieht nur geringe Entschädigungssummen vor. Der Nachteil: Man wähnt sich oder die Kinder aus-

reichend versichert, erhält aber im Unglücksfall nur minimale Leistungen. Bei Abschluss einer „echten“ Unfallversicherung ist die gesamte Familie ein ganzes Jahr lang weltweit rund um die Uhr versichert.

Auch bei diesem Versicherungsprodukt gibt es allerdings Ausschlüsse. So sind Wintersportler, die an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben teilnehmen oder dafür trainieren, nicht versichert. Ausgeschlossen oder nur zu geringeren Leistungen versicherbar sind auch – je nach Anbieter – einige riskante oder trendige Sportarten wie Rafting, House-Running, Drachenfliegen, Fallschirmspringen oder Bungee-Jumping, Kampfsportarten wie Karate oder Kickboxen, aber auch Klettern, Tauchen oder Mountainbiken, wenn sie bestimmte Limits überschreiten. Hier gilt es, jeweils bei den einzelnen Anbietern zu erfragen, was gedeckt ist.

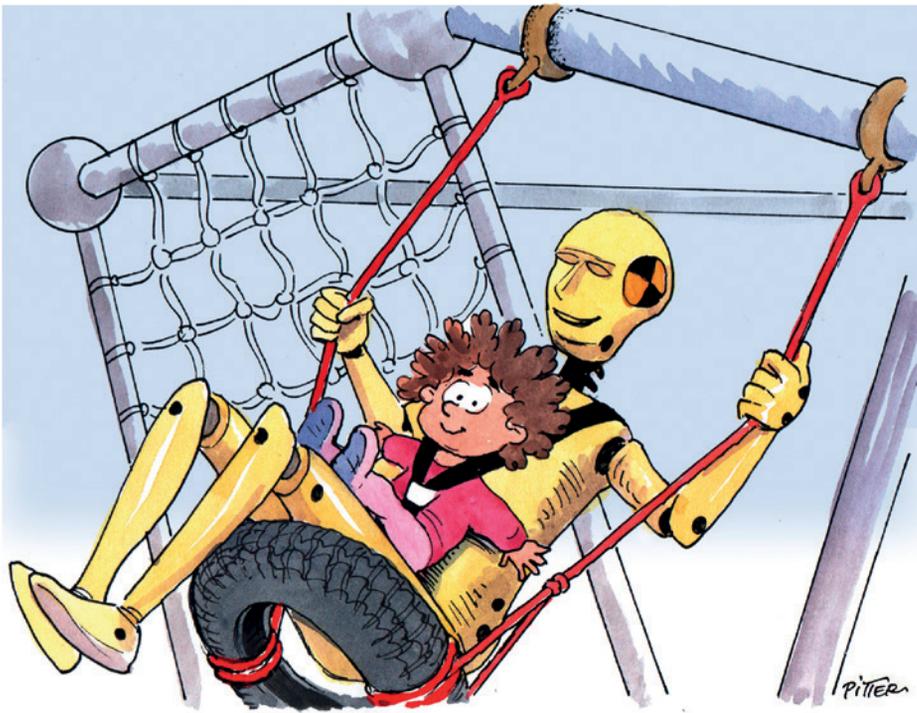
Gefahrensituationen entschärfen

Versichern ist gut, vorbeugen ist noch besser. Eltern sollten daher auch beim Spielen und Sporteln in der Freizeit vorausdenken und auf möglichst sichere Rahmenbedingungen achten. Auch das Trainieren von risikoarmem Verhalten gehört dazu. Das gilt nicht zuletzt dann, wenn die Kinder erstmals die große Freiheit auf zwei oder drei Rädern für sich entdecken. Wer mit seinem Kind bereits auf der Straße fahren will, muss Alterslimits, Ausrüstungsbestimmungen und andere gesetzliche Regeln beachten.

Tipps zur Unfallvermeidung am Spielplatz

Spielgeräte im eigenen Garten

- Kontrollieren Sie die Spielgeräte (Baumhaus, Klettergerüste, Schaukeln)



immer zu Beginn der Gartensaison auf Standfestigkeit. Testen Sie Karabiner, Seilverankerungen usw. auf Zugfestigkeit.

- Überprüfen Sie, ob Schiefer abstehen, Schrauben locker sind oder fehlen und ersetzen Sie morsche oder fehlende Holzbretter.

Hygiene am Spielplatz

- Gibt es Infotafeln mit Hinweisen auf die nächstgelegene Toilette, mit Telefonnummern für Rettungsdienste und um schwerwiegende Beschädigungen melden zu können?
- Ist der Spielplatz, vor allem der Sandspielbereich, frei von Flaschen, Dosen, Speiseresten, Glasscherben, Hundekot und verrottetem Laub?
- Werden die Mülleimer regelmäßig geleert?

Sicherheit der Geräte

- Ist ausreichend Abstand zwischen den Spielgeräten, vor allem rund um (Nest-) Schaukeln, Karussells und Wippen, gibt es genügend Auslauf vor Rutschen?
- Sind alle Geräte fest mit dem Untergrund verbunden?
- Besteht der Untergrund der Klettergerüste, Schaukeln und Rutschen aus

dämpfendem Material (Sand, Feinkies, Fallschutzplatten, Rindenschnitzel)?

- Sind die Geräte frei von verrotteten, morschen Holzteilen oder verrosteten Metallteilen und die Oberflächen ohne scharfe, vorspringende Kanten und hervorstehende Teile wie Schrauben oder Nägel?
- Sind alle Ecken und Kanten der Spielgeräte abgerundet?

Tipps für sicheres Skaten, Radeln und Rollerfahren

- **Rücksichtnahme.** Oberste Regel für alle ist, sich immer so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer, wie etwa Fußgänger, weder gefährdet noch behindert werden.
- **Kinder unter 12 Jahren** dürfen mit Fahrrad, Skates oder Roller nur in Begleitung einer Person ab 16 Jahren im öffentlichen Verkehr unterwegs sein. Ausgenommen sind Kinder mit Radfahrausweis, der bereits ab dem zehnten Lebensjahr erworben werden kann.
- **Kinder als Radpassagiere.** Radfahrer, die Kinder auf dem Rad mitnehmen wollen, müssen zumindest 16 Jahre alt sein.

- **Nur mit Kindersitz.** Ist das mitgeführte Kind unter acht Jahre alt, benötigt es einen eigenen passenden Kindersitz – hinter dem Fahrer angebracht und mit einem Gurtsystem, höhenverstellbarem Beinschutz, Fixierriemen für die Füße und einer Lehne zum Abstützen des Kopfes.

- **Helmpflicht.** Gilt für Radler bis 12 Jahre; ebenso für Kinder, die im Kindersitz, Fahrradanhänger oder Lastenrad transportiert werden.

- **Wo (nicht) geradelt werden darf.** Auf Gehsteigen oder Gehwegen ist das Radfahren verboten. Gibt es einen Radweg oder einen Geh- und Radweg, muss er von Radfahrern benutzt werden. Das Nebeneinanderfahren ist nur auf Radwegen, in Fahrradstraßen, in Wohnstraßen, in Begegnungszonen und auf öffentlichen Straßen bei Rennrad-Trainingsfahrten erlaubt.

- **Inlineskaten.** Ist auf Gehsteigen, Radwegen im Ortsgebiet, in Wohn- und Spielstraßen, Fußgängerzonen, auf kombinierten Geh- und Radwegen erlaubt. Fahrbahn, Mehrzweckstreifen oder markierte Fahrstreifen, auf denen der Radverkehr gegen die Einbahn erlaubt ist, sind für Skater tabu.

- **Tretautos, Scooter, Dreiräder, Kinderroller.** Dürfen auf dem Gehsteig, in Fußgängerzonen, in Wohn- oder Spielstraßen nur dann verwendet werden, wenn dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn sowie Fußgänger nicht gefährdet oder behindert werden. Das Fahren auf der Fahrbahn, am Radweg und auf Radfahrstreifen ist nicht erlaubt.

- **Snake- und Skateboards.** Sind unsteuerbar und unkontrollierbar, wenn der Benutzer abspringt oder stürzt. Daher ist ihre Verwendung auf Gehsteigen und Gehwegen in der Regel nicht zulässig. Erlaubt ist die Benutzung in Wohnstraßen und Spielstraßen.

GESUNDHEIT

- Vorsorgemöglichkeiten für Babys, Kinder und Jugendliche
- Was der Staat leistet, was Versicherer anbieten

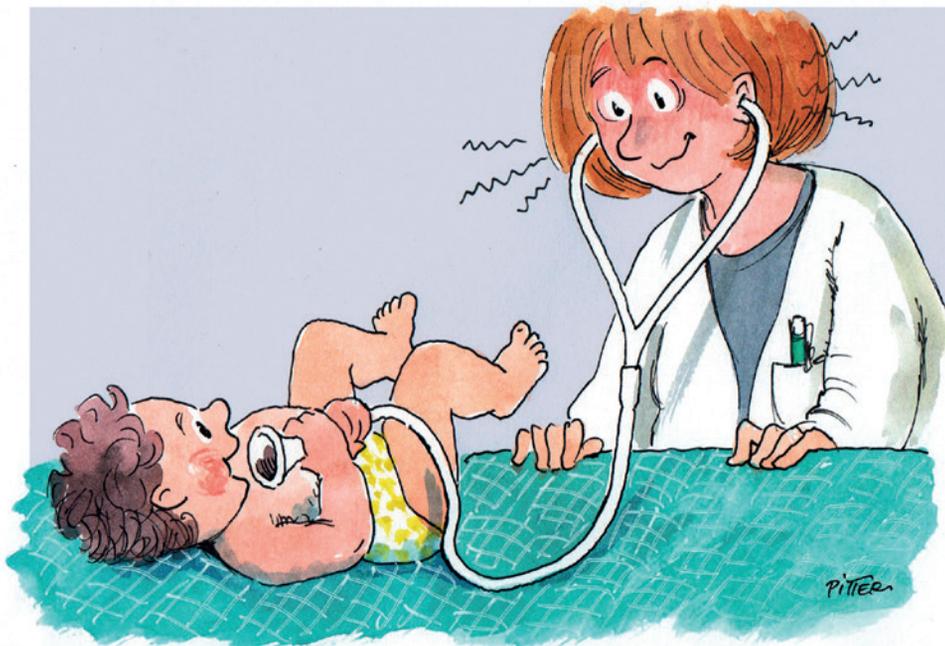
Wenn sich Nachwuchs ankündigt, stellen sich nach der ersten Freude oft viele Fragen und Ängste ein: Wird das Kind gesund sein? Was kann man selbst zu einer gesunden Entwicklung beitragen? Wie viel Vorsorge ist möglich, was davon ist sinnvoll? Beruhigend für werdende Eltern ist, dass hierzulande für kleine und junge Menschen relativ engmaschige, erstklassige Gesundheits- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen sind.

Mutter-Kind-Pass

Um Risikosituationen in der Schwangerschaft, aber auch Fehlbildungen des ungeborenen Kindes frühzeitig erkennen und behandeln zu können, steht allen Frauen die Möglichkeit offen, bei Feststellung ihrer Schwangerschaft durch einen Arzt einen Mutter-Kind-Pass zu beanspruchen. Darin werden alle wichtigen Untersuchungen und Gesundheitsdaten im Verlauf der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes dokumentiert. Er ist somit eine wichtige Stütze für die (werdende) Mutter, um alle Vorsorgetermine im Auge zu behalten. Gleichzeitig stehen Ärzten und Hebammen besonders im Notfall alle relevanten Gesundheitsdaten von Mutter und Kind zur Verfügung.

Während der Schwangerschaft sind im Rahmen des Mutter-Kind-Passes fünf gynäkologische Untersuchungen, eine Blutuntersuchung und drei Ultraschalluntersuchungen vorgesehen.

Gleich nach der Geburt sowie in den ersten Lebensjahren erfolgen weitere



wichtige medizinische Kontrollen einschließlich orthopädischer, Hals-Nasen-Ohren- und Augenuntersuchungen. Fehlstellungen, Defizite und Entwicklungsstörungen können so rechtzeitig wahrgenommen, korrigiert oder durch entsprechende Förderung ausgeglichen werden. Neben den gesundheitlich positiven Aspekten hat der Mutter-Kind-Pass auch finanzielle Auswirkungen: Nur wenn alle darin vorgesehenen Untersuchungen (mit Ausnahme der Ultraschalluntersuchungen, die zwar von der Krankenkasse bezahlt werden, aber freiwillig sind) wahrgenommen wurden, steht der volle Betrag des Kinderbetreuungsgeldes zu.

Gesundheits-Check Junior

Um den Bereich Gesundheitsvorsorge schon in jungen Jahren ins Bewusstsein zu bringen, gibt es seit 2013 von der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft den Gesundheits-Check Junior als Lückenschluss zwischen den Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und den Vorsorgeuntersuchungen für Erwachsene. SVA-Versicherte (vorerst nur aus Wien und dem Burgenland) können für ihre 6- bis 17-jährigen Sprösslinge beim Haus- oder Kinderarzt kostenlose, auf das jeweilige Alter abgestimmte Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen. Neben der körperlichen Untersuchung

geht es dabei auch um die Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen (zum Beispiel in der Schule) und um den Bereich Prävention. Im Mittelpunkt stehen Bewegung, Ernährung und Allergien, aber auch die psychische Gesundheit und bei Jugendlichen die Themen Sucht, Stress und Medienkonsum.

Zahnspange bei schweren Fehlstellungen

Für Zahnspangen können im Laufe der oft langwierigen Behandlung Kosten bis zu 5.000 Euro anfallen. Die Krankenkassen leisteten bislang unterschiedlich hohe Zuschüsse, trotzdem konnten sich das

Mitversichert bei den Eltern

Kinder und Jugendliche sind bis zu gewissen Altersgrenzen beitragsfrei in der Krankenversicherung bei den Eltern mitversichert: solange sie zur Schule gehen, meist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; Arbeitsuchende bis zu 24 Monate im Anschluss an das 18. Lebensjahr oder an eine Schul- oder Berufsausbildung; Studierende bis zum 27. Lebensjahr. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass ein etwaiger (Zu-)Verdienst nicht die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet (2015: 405,98 Euro).

Wird ein Kind zum Pflegefall, gelten diese Altersgrenzen nicht; das Kind ist dann ein Leben lang mitversichert, und das beitragsfrei.

TOD DER ELTERN

nicht alle Familien leisten. Bei schweren Fehlstellungen werden diese Kosten nun für Kinder bis 18 Jahre zur Gänze von den Kassen übernommen bzw. fällt für die frühkindliche Zahnbehandlung bei schweren Fehlstellungen ab dem sechsten Lebensjahr der zum Teil hohe Selbstbehalt weg. Bei kleineren, rein kosmetischen Zahnmakein greift die neue Gratisregelung nicht. Allerdings werden nun auch in diesen Fällen 80 Prozent des Vertragstarifes erstattet. Eltern zahlen die Rechnung zunächst aus der eigenen Tasche und erhalten diesen Teil von ihrer Kasse refundiert.

Private Zusatzkrankenversicherung

Neben den staatlichen Leistungen besteht die Möglichkeit, Krankenversicherungsleistungen privater Anbieter zuzukaufen, zum Beispiel für bestimmte Arzt- oder Spitalskosten. Ein Abschluss noch vor der Geburt hat den Vorteil, dass keine Gesundheitsprüfung anfällt und die Prämien noch relativ niedrig sind. Eine Begleitkostenversicherung übernimmt die Kosten der Unterbringung und Verpflegung von Mutter oder Vater während eines Krankenhausaufenthalts. Diese Leistung wird auch von Vereinen angeboten, wo durch Mitgliedschaft die Kosten des Selbsthalts von circa 15 Euro pro Tag für den Spitalsaufenthalt übernommen werden. In vielen öffentlichen Spitälern werden vor allem Begleitpersonen kleinerer Kinder kostenlos aufgenommen. Keine Begleitkosten fallen je nach Bundesland für Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an oder wenn der Spitalsarzt entscheidet, dass das Kind auf die Mitbetreuung angewiesen ist. Eine Übersicht je nach Bundesland finden Sie unter www.kib.or.at
 ► Mein Kind im Krankenhaus.

- Obsorge für den schlimmsten Fall klären
- Absicherung durch Ablebensversicherung

Kein Mensch möchte daran denken, aber niemand ist gegen derartige Schicksalsschläge gefeit: Der alleinerziehende Vater, die Mutter oder gar beide Eltern sterben – wer kümmert sich dann um die minderjährigen Kinder?

Uneheliche Kinder

Die Obsorge unehelicher Kinder, also deren Pflege und Erziehung, gesetzliche Vertretung und die Verwaltung des Vermögens, steht grundsätzlich der Mutter zu. Es sei denn, die Eltern haben vor Gericht oder auf dem Standesamt die gemeinsame Obsorge beantragt. Hatte die oder der Verstorbene das alleinige Obsorgerecht, entscheidet das Gericht, ob der andere Elternteil, die Großeltern oder die Pflegeeltern (dazu zählt auch der Lebensgefährte des verstorbenen Elternteils) das Sorgerecht bekommen.

Eheliche Kinder

Waren die Eltern verheiratet und stirbt ein Elternteil, dann kommt die Obsorge über ein ehelich geborenes Kind dem anderen Elternteil zu. Das gilt auch für getrennt lebende oder geschiedene Paare. Sterben beide Elternteile, so geht das Sorgerecht für minderjährige Vollwaisen nicht automatisch an nahe Angehörige wie volljährige Geschwister oder Großeltern, sie gelten aber als erste Ansprechpartner.

Sorgerechtsverfügung anfertigen

Wenn Eltern vermeiden wollen, dass Gerichte oder das Jugendamt im eigenen

Todesfall über die Zukunft ihrer Kinder entscheiden, müssen sie schriftlich in einer Sorgerechtsverfügung festlegen, was geschehen soll. Rein rechtlich handelt es sich dabei um eine spezielle Form des Testaments, nach der sich Jugendamt und Familiengericht richten müssen – es sei denn, das Kindeswohl spricht dagegen. Eltern können so im Voraus regeln, wer sich nach ihrem Tod um die Kinder kümmert. Dazu sollten sie mit den betreffenden Personen offen darüber reden, ob sie sich im Notfall wirklich vorstellen können, ihr Kind bei sich aufzunehmen. Die Annahme, dass der Taufpate, die Oma oder Tante automatisch die Obsorge erhält, ist ein weit verbreitetes Missverständnis.

Finanziell vorsorgen

Um den Kindern eine Ausbildung zu ermöglichen und die finanziellen Einbußen durch den Tod von Vater und Mutter zumindest ein wenig abzufedern, kann eine Risiko-Ablebensversicherung abgeschlossen werden. Dabei vereinbart man mit dem Versicherer einen bestimmten Betrag, der im eigenen Todesfall ausbezahlt wird. Die Höhe hängt vom persönlichen Bedarf und den eigenen finanziellen Verhältnissen ab: je höher die Versicherungssumme, desto höher die Prämie. Die Jahresprämie liegt für eine gesunde 40-jährige Person zwischen rund 125 und 430 Euro. Wer Vorerkrankungen hat, raucht und gefährliche Sportarten ausübt, zahlt mehr. Vergleichen Sie genau, wer für Ihre Risikofaktoren und in Ihrer Altersklasse das beste Produkt anbietet.

Wenn Sie mehr wissen wollen



Gut versichert

4., aktualisierte Auflage

132 Seiten

14,90 € + Versand

www.konsument.at/gutversichert

Versicherungen gibt es viele. Doch im Polizzen-Dschungel jene zu finden, die exakt zum persönlichen Anforderungsprofil passen, ist nicht gerade einfach. Und kann noch dazu teuer werden, denn wer keinen Überblick hat, zahlt schneller drauf, als er denkt. In unserem mittlerweile schon in 4., aktualisierter Auflage vorliegenden Buch erfahren Sie, welche Versicherungen Sie sich zulegen sollten, welche zumindest eine Überlegung wert sind und auf welche Sie gestrost verzichten können. Außerdem: Worauf Sie im Gespräch mit Versicherungsvertretern achten müssen und wie Sie Fallen im Kleingedruckten erkennen. Damit Sie nach einem Schadensfall nicht auch noch durch die Finger schauen, lesen Sie hier, welche Leistungen Sie für Ihre Prämienzahlungen erwarten dürfen. Und wann Sie, sollten Sie mit Ihrem Versicherer unzufrieden sein, einen Vertrag überhaupt kündigen können.

Das komplette Buchprogramm von KONSUMENT mit weiteren Titeln aus dem Versicherungs- und Finanzbereich finden Sie unter www.konsument.at/shop

Beratung des VKI

Die Experten unseres Beratungszentrums sind unter
Tel. 01 588 77-0 erreichbar (Mo – Fr 9 – 15 Uhr)

Tests, Analysen, Berichte zu Versicherungsthemen

finden Sie regelmäßig im Testmagazin KONSUMENT
Mehr Infos auf www.konsument.at

Impressum

Erschienen als Beilage
zu KONSUMENT 11/2015

Alle Rechte vorbehalten

Herausgeber und Medieninhaber
Verein für
Konsumenteninformation
Mariahilfer Straße 81
1060 Wien
ZVR-Zahl 389759993

Illustrationen
Klaus Pitter

Text
Mag. Susanne Spreitzer

Druck
Leykam Druck
GmbH & Co KG
7201 Neudörfel

Verlags- und Herstellungsort
Wien



Weitere Informationen zum Thema Versicherungen:

Versicherungsverband Österreich

Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien

Tel. +43 1 711 56-0, Fax +43 1 711 56-270

E-Mail: info@vvo.at; <http://www.vvo.at>

Übersetzungen dieser Beilage in die Sprachen Englisch, Türkisch, Kroatisch und Serbisch sind auf der Homepage des VVO (www.vvo.at) im Shop-Bereich zu finden.